

Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 1. Dezember 1888¹

5359. Handelsvertrag mit Italien

Departement des Auswärtigen. Antrag vom 24. November 1888

Bezüglich des Abschlusses eines *Handelsvertrags mit Italien* wird auf den Antrag² des Departements des Auswärtigen, Handelsabteilung, beschlossen:

1. Die neuen Unterhandlungen werden, wie die frühern, welche im Dezember vorigen Jahres mit Italien über Abschluss eines neuen Handelsvertrages geführt worden sind³, den Herren Minister Bavier in Rom, Nat[ional]Rat Cramer-Frey in Zürich und Landammann Blumer in Schwanden übertragen.

2. Das von der Handelsabteilung des Departements des Auswärtigen für die Unterhandlungen vorgelegte Programm wird genehmigt. Dasselbe lautet:[...]⁴.

3. Die Delegirten des Bundesrates werden ermächtigt, im geeigneten Momente, sei es im Anfange, sei es im Laufe der Unterhandlungen, den Delegirten der k.italienischen Regierung zu eröffnen, dass wenn bei den jezigen Unterhandlungen kein neuer Vertrag zu Stande komme oder nicht wenigstens die Unterhandlungen auf dem Wege eines gegenseitigen Einverständnisses so weit vorgerückt seien, dass angenommen werden könne, dass ein neuer Vertrag vereinbart werde, der Bundesrat sich in die Lage versetzt sehen würde, auf die Produkte italienischer Provenienz den schweiz. Generaltarif zur Anwendung zu bringen und gleichzeitig auf demselben Erhöhungen einzelner Ansätze zu beschliessen.

4. Das Zolldepartement wird beauftragt, Bericht und Antrag hinsichtlich der Erhöhung von Ansätzen des Generaltarifs auf Produkte italienischer Provenienz in Bereitschaft zu halten.

ANNEX

E 13 (B)/215

*Antrag des Vorstehers des Departements des Auswärtigen, N. Droz,
an den Bundesrat*

Handelsvertrag. Schweiz-Italien

Bern, 24. November 1888

Italien hatte Handelsverträge mit Conventionaltarifen mit Frankreich, Spanien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz.⁵

Diese Verträge wurden von Italien successive gekündet, um für einen neuen Generaltarif freie Hand zu haben. Dieser ist am 14. Juli 1887 definitiv aufgestellt worden und am 1. Januar 1888 in

1. *Abwesend: Hammer, Welti.*
2. *Als Annex abgedruckt.*
3. *Vgl. Nrn. 354 und 362.*
4. *Nicht abgedruckt.*
5. *AS 7, 1883–1884, S. 382–425.*

Kraft und Anwendung getreten. Gegenüber dem frühern Tarif vom 9. August 1883 enthält derselbe wesentliche Erhöhungen.

Italien hat sich indessen bereit erklärt, in Unterhandlungen über neue Handelsverträge einzutreten, und es sind einerseits mit Oesterreich-Ungarn, am 7. Dezember 1887; anderseits mit Spanien, am 26. Februar 1888, neue Verträge vereinbart und bereits in Kraft und Anwendung getreten. Die mit denselben verbundenen Conventionalansätze für den Import in Italien, bieten aber für die Schweiz, mit Ausnahme des Käse, welcher gemäss dem oesterreichisch-italienischen Verträge in Italien zu Fr. 12 per 100 kg. verzollt werden muss, während der Ansatz im Generaltarif Fr. 25 beträgt, keine wesentlichen Vortheile.

In Folge der erwähnten Kündigung ist unser Handels-Vertrag mit Italien Ende vorigen Jahres abgelaufen. Um einen neuen Vertrag zu negociiren, sind vom Bundesrathe die Herren Minister Bavier in Rom, Nationalrath Cramer-Frey in Zürich und a. Ständerath Ed. Blumer in Schwanden als Delegirte bezeichnet worden. Im Dezember v.J. sind die Unterhandlungen in Rom begonnen worden.⁶ Gleichzeitig hätten die Unterhandlungen zwischen Italien und Frankreich geführt werden sollen; allein die Ankunft der französischen Delegirten verzögerte sich bis gegen Ende jenes Monats. Der Fortgang unserer Unterhandlungen hieng wesentlich von demjenigen mit der französischen Delegation ab. Nach den einleitenden Verhandlungen zwischen unsern und den italienischen Delegirten sind im gegenseitigen Einverständniss die weitem definitiven Unterhandlungen verschoben worden, um inzwischen diejenigen zwischen Italien und Frankreich vor sich gehen zu lassen. Der gekündigte schweizerisch-italienische Vertrag, vom 22. März 1883, ist um zwei Monate, nämlich bis Anfangs März a.c. verlängert worden⁷, in der Meinung, es werden inzwischen die Unterhandlungen zwischen Italien und Frankreich einerseits, sowie zwischen Italien und der Schweiz anderseits, zum Abschluss gelangen. Ein Einverständniss zwischen den zwei ersten Staaten ist aber nicht erzielt worden. Die Unterhandlungen zwischen ihnen sind abgebrochen und seit 1. März a.c. wenden dieselben gegenseitig ihre Generaltarife an, mit theilweise noch erhöhten Ansätzen. Es ist zur Stunde noch nicht abzusehen, wann dieser Zollkrieg zwischen Italien und Frankreich ein Ende erreichen wird. Unser Vertrag mit Italien ist am 1. März definitiv ausser Wirksamkeit getreten. Eine neue Prolongation hielten wir nicht für zweckmässig, um vollständig freie Hand zu behalten. Dagegen besteht seither das mündliche Übereinkommen⁸, von dem wir aber, wie selbstverständlich auch Italien, von heute auf morgen, ohne Kündigung, zurücktreten können, sich gegenseitig auf dem Fusse der Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation zu behandeln. Auf die Länge darf dieser Zustand nicht dauern, denn während Italien in Folge der Meistbegünstigung unsern mit Frankreich im Jahre 1882 vereinbarten weitgehenden Conventionaltarif⁹ genießt, bieten uns seine neuen Verträge mit Oesterreich-Ungarn und Spanien, ausser dem ermässigten Ansatz für Käse, wie bereits bemerkt, keine wesentlichen Ermässigungen. Der Bundesrath hat demnach am 28. September abhin die schweiz. Gesandtschaft in Rom beauftragt¹⁰, an die k. italienische Regierung die Anfrage zu richten, ob sie mit der baldigen Anhandnahme der definitiven Unterhandlungen mit der Schweiz sowie mit der in kurzen Zügen im Schreiben an die Gesandtschaft dargelegten Grundlage einverstanden sei.

Das italienische Ministerium antwortete unterm 30. Oktober und erklärte sich bereit, hinsichtlich einiger Artikel des italienischen Generaltarifs, welche die Schweiz besonders interessiren unsere Begehren zu prüfen.¹¹ Folgendes sind die Änderungen, welche das Ministerium an den im Handelsverträge von 1883 enthaltenen Ansätze eintreten lassen will:

1. Holz in Brettern für Parquets zugerichtet, Fr. 4.—.

Im Handelsverträge von 1883 war für diese Position Zollfreiheit zugesichert. Im neuen italienischen Generaltarif ist hiefür ein Ansatz von Fr. 6.—. Die Offerte von Fr. 4 ist identisch mit dem Conventionaltarif des italienisch-oesterreichischen Vertrags.

6. *Vgl. Anm. 3.*

7. AS 1889, 10, S. 838 f.

8. *Vgl. Nrn. 364 und 365.*

9. AS 1882—1883, 6, S. 348—361.

10. E 13 (B)/155.

11. *Nicht abgedruckt.*

2. Grobe Korbwaaren, ebenfalls Fr. 4.—. Im Handelsvertrag von 1883 war hiefür ebenfalls Zollfreiheit zugesichert. In dem neuen Generaltarif ist für diesen Artikel ein Ansatz von Fr. 8 aufgenommen.

3. Käse Fr. 12. Es ist dies der gleiche Ansatz, welcher Oesterreich-Ungarn im Vertrage mit Italien zugesichert ist. Der Zoll im Generaltarif besteht in Fr. 25.—. In unsern Vertrage von 1883 war ein Ansatz von Fr. 8 aufgenommen.

4. Kautschuk, verarbeitet zu Posamentierwaaren, Bändern und elastischen Geweben Fr. 146, soll aber wohl heissen Fr. 140, denn dies ist der Ansatz des italienischen Generaltarifs, der in diesem Falle gebunden würde. Unser Handelsvertrag von 1883 enthält hiefür den Ansatz von Fr. 115.50.

5. Kautschuk in andern Arbeiten Fr. 50. Der Ansatz des Generaltarifs würde damit gebunden. Im Handelsvertrag von 1883 sind für diesen Artikel Fr. 32 zugesichert.

Seit der Inkrafttretung des neuen italienischen Generaltarifs ist der Export der Schweiz nach Italien wesentlich zurückgegangen. Derselbe betrug nämlich:

	1887 vom 1. Januar bis 30. September Fr. 1000.—	1888 vom 1. Januar bis 30. September Fr. 1000.—
Baumwollgewebe	5615	3677
Stickereien	880	679
Gewebe aus Leinen oder Hanf	228	143
Gewebe aus Seide und Halbseide	1144	890
Gewebe aus Wolle	517	361
Elastische Gewebe	109	69
Häute, gegerbte, mit Haaren	194	146
Töpferwaaren, gemeine	65	35
Maschinen	3416	2654
Bau- und Nutzholz	519	377

In einer von Vertretern der Baumwoll-Spinnerei, -Weberei, -Druckerei und -Zwirnerei an den Bundesrath gerichteten *Petition*¹², d.d. 5. lf. Mts., dahin lautend, es möchte mit Italien nur dann wieder ein Handelsvertrag abgeschlossen werden, wenn die italienischen Zollsätze so festgesetzt werden, dass uns während der Vertragsdauer der Export nach Italien ermöglicht wird — eventuell die Ansätze unseres Generaltarifs gegenüber Italien zu vervierfachen, — werden über die zu unsern Ungunsten eingetretene Veränderung folgende Angaben gemacht:

Export nach Italien

	II. Quartal 1887 q.	II. Quartal 1888 q.
Spinnerei	1240	1234
Weisse, rohe Weberei	1584	347
Druckerei	1415	812
Maschinen-Industrie	9925	5345
Webmaschinen	1623	2230
Müllereimaschinen	716	198

Die Petenten schicken diesen Angaben folgende Bemerkung voraus:

«Alle unsere Industrieprodukte unterliegen den sehr hohen Sätzen des gegenwärtigen Generaltarifs, einzig bedruckte Baumwolltücher werden in Folge einer an Oesterreich gemachten Konzession

12. Die *Petition* war unterzeichnet von Vertretern des Börsenvereins Glarus, der Mouchoirdruckerei, des Schweiz. Spinner-, Zwirner- & Webervereins und der Kaufmännischen Gesellschaft Winterthur (E 13 (B)/216).

sion zu Fr. 175.80 verzollt statt zu Fr. 180.80, per 100 kg., eine kaum erwähnenswerthe Begünstigung, welche zudem von Italien durch die neu eingeführten Zollspesen illusorisch gemacht wird. Diese und andere Schwierigkeiten in der Zollbehandlung, in denen unsere Nachbarn geradezu erfinderisch sind¹³, tragen nicht wenig dazu bei, das Geschäft mit Italien zu schmälern. Die schädlichen Wirkungen dieses Zustandes haben sich sehr bald eingestellt und die gesammte schweizerische Baumwollindustrie hat darunter zu leiden gehabt, insbesondere ist die glarnerische Zeugdruckerei, deren eine Branche, die Mouchoir-Druckerei, wenigstens 50% ihres Produktes nach Italien lieferte, in ihrem Verkehr dahin nahezu lahm gelegt worden.»

Hinsichtlich des weitern Vorgehens bei diesen Unterhandlungen hat sich das unterzeichnete Departement gefragt, ob nicht die Note des italienischen Ministeriums vom 30. Oktober abhin zu beantworten, die darin enthaltene ganz irrige Behauptung, als hätte unter dem neuen italienischen Generaltarif der schweizerische Export nach Italien sich vermehrt, zu widerlegen und für die Vertragsunterhandlungen ein Programm mit unsern wesentlichen Begehren und Offerten durch Vermittlung unserer Gesandtschaft zu übergeben sei, damit sich das Ministerium über dasselbe wenigstens im Allgemeinen ausspreche, bevor für die mündlichen Unterhandlungen unsere Delegirten wieder nach Rom sich begeben; oder ob nicht vielmehr sofort, d.h. nach Abschluss der Unterzeichnung der neuen Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn unsere Delegirten in Rom sich einfinden sollen, um die Unterhandlungen, zu denen sich das italienische Ministerium in der citirten Note bereit erklärt, zu führen.

Es darf wohl als unzweifelhaft angenommen werden, dass es Italien nicht daran liegt, mit der Schweiz beförderlich einen neuen Vertrag zu vereinbaren, indem es bei dem bestehenden Provisorium unsere mit Frankreich vereinbarten mässigen Conventionalansätze geniesst, zu denen nun auch noch die Deutschland und Oesterreich-Ungarn zugesicherten ermässigten Ansätze kommen¹⁴, und es würden voraussichtlich wieder mehrere Wochen verfließen, bis wir auf unsere Note und das beigefügte Programm Antwort erhielten. Diese würde wahrscheinlich die Vertragsangelegenheit so wenig fördern, als die Note vom 30. Oktober abhin. Und es würden wieder Wochen verfließen, ohne dass wir dem Ziele, unsere Absatzverhältnisse in Italien besser zu gestalten, auch nur um einen Schritt näher gerückt wären. Das Departement würde desshalb vorziehen, die Delegirten sofort nach Rom zu senden, damit sie die mündlichen Unterhandlungen fortsetzen. Nach der Ansicht des Departements soll unsere Delegation ermächtigt werden, gleich im Anfange oder im Laufe der Unterhandlungen, wie sie es für zweckmässig erachtet, der italienischen Delegation zu eröffnen, dass der Bundesrath das gegenwärtige Provisorium nicht über Neujahr hinaus andauern lassen könne, sondern dass er sich genöthigt sehe, auf die Importartikel aus Italien den Generaltarif in Anwendung zu bringen, wenn bis Neujahr ein neuer Vertrag nicht zu Stande gekommen oder wenigstens die Unterhandlungen soweit gediehen seien, dass man sich voraussichtlich verständigen werde. Herr Cramer-Frei schreibt dem Departement hierüber unterm 19. ds.: «Darüber sind mein College, Herr Blumer und ich einig, dass die Reise nach Rom kaum stattfinden würde und kaum ein zufriedenstellendes Resultat haben könne, wenn nicht auf die italienische Regierung ein gewisser Druck ausgeübt und je nachdem im Verlaufe der Pourparlers bald angedeutet werden darf, dass im Falle einer negativen Haltung von Seite Italiens für die Schweiz die Nothwendigkeit einer Änderung des gegenwärtigen Regime's vorliegen würde.»¹⁵

Das Departement hat die Consequenzen der Anwendung des Generaltarifs mit vielleicht theilweise erhöhten Ansätzen in ökonomischer und politischer Hinsicht geprüft. Wie seit 1. März a.c. gegenüber Frankreich, würde Italien wohl auch gegenüber der Schweiz die Ansätze seines Generaltarifs auf industrielle Erzeugnisse, welche die Schweiz besonders interessiren, noch wesentlich erhöhen. Wir legen hier das italienische Dekret «applicazione della Tariffa generale e dei dazi differenziali alle importazioni francesi» bei.¹⁶ Dasselbe enthält bei 60 Nummern des Generaltarifs erhöhte Zölle für französische Produkte.

Dass bei der gegenseitigen Anwendung des Generaltarifs mit noch erhöhten Ansätzen der

13. Vgl. das Schreiben des Vororts an Droz vom 1. 5. 1888 (E 13 (B)/215).

14. AS 1889, 10, S. 831f, und 860–863.

15. Nicht abgedruckt.

16. Nicht ermittelt.

schweizerische Export nach Italien wohl noch mehr zurückgehen und grösstentheils aufhören müsste, unterliegt keinem Zweifel. Allein die Klage unserer Industriellen über die Schwierigkeiten im Verkehr mit Italien und den Rückgang unseres Exportes ist eine allgemeine und dass dieselbe begründet ist, geht aus den in diesem Berichte mitgetheilten Daten hervor. Die oben genannten Zweige unserer Textilindustrie rufen in ihrer Petition einer *vierfachen* Erhöhung unserer Zölle für italienische Produkte, wenn Italien nicht zu einem annehmbaren Verträge Hand biete. Die Maschinen-Industrie ist in ähnlicher Lage und leidet stark unter dem neuen Generaltarif, so dass der Export ebenfalls wesentlich zurückgegangen ist. Bedeutend ist der Export nach Italien in Uhren; hiebei wäre aber nichts zu befürchten; Italien hat die Erfahrung gemacht, dass bei allzu hohem Zolle auf solche Artikel der Schmuggel provocirt werde, und dass die Zolleinnahme sich vermindert statt vermehrt.

Was die Landwirtschaft betrifft, so fände sie für den Käse Ersatz in erhöhten schweizerischen Zöllen auf Vieh aus Italien.

Beim Import der Schweiz aus Italien steht Seide obenan. Dass Italien einen erhöhten Exportzoll auf diesen Artikel legen würde, ist kaum zu befürchten. Es ist dies auch gegenüber Frankreich nicht geschehen; denn der Export der Seide ist für Italien eine Lebensfrage. Sodann folgt an Bedeutung der Wein. Italien ist für denselben keine absolut nothwendige Bezugsquelle. Unsern Bedarf können wir aus Spanien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Deutschland beziehen. Die Südfrüchte liefern uns ebenfalls Frankreich und Spanien neben andern entfernteren Ländern.

Für Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte sind wir ebenfalls nicht auf die italienische Provenienz angewiesen. Der Import aus Italien betrug im Jahre 1886 Fr. 4,700,000. Dass der Import von Schlachtvieh aus Italien erschwert werde, liegt im Wunsch unserer Landwirtschaft.

Was die politische Seite der vorliegenden Frage betrifft, so kann Italien im Rücktritt der Schweiz von einem Provisorium, das zum Schaden der schweizerischen Gewerbethätigkeit schon allzu lange gedauert hat, nicht einen feindlichen Akt erblicken, für den wir etwa von Frankreich beeinflusst sein möchten. Es ist notorisch, dass wir seit der von Italien erfolgten Vertragskündigung uns fortwährend bemüht haben, die Verkehrsverhältnisse mit jenem Lande neuerdings zu regeln, allein ohne Erfolg, obgleich unsere Begehren in sehr bescheidenen Grenzen gehalten worden sind. Dagegen ist es uns gelungen, mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn, zwei mit Italien befreundeten Staaten, neue Handels-Verträge zu vereinbaren¹⁷, indem unsere Forderungen als mässig und annehmbar erachtet worden sind. Es kann nicht verkannt werden, dass es uns von jeher stets sehr daran gelegen ist, die freundschaftlichen Beziehungen mit Italien ungestört zu erhalten und dass gerade dieses Bestreben die Ursache ist, dass wir, nicht zu unserm ökonomischen Vortheil, zum erwähnten Provisorium Hand geboten und nicht früher den Weg betreten haben, den wir jetzt endlich in Aussicht nehmen, wenn die neuen Unterhandlungen bis Neujahr resultatlos bleiben.

Für die nächsten Vertragsunterhandlungen in Rom hat das Departement ein Programm angefertigt, in welchem unser Begehren und unsere Offerten zu Gegenkonzessionen im Allgemeinen enthalten sind. Dasselbe ist hier beigelegt.¹⁸ Die Delegirten des Bundesrathes hätten nach Ansicht des Departements zunächst officiös über dieses Programm zu unterhandeln und es würden ihnen, nachdem sie über das Resultat dieser officiösen Unterhandlungen berichtet, die definitiven Instruktionen für die officiellen Unterhandlungen ertheilt.

Das Departement stellt nun folgende *Anträge*:

1. Die Fortsetzung der Unterhandlungen seien, wie die früheren, welche im Dezember v. J. mit Italien über Abschluss eines neuen Handelsvertrages geführt worden sind, den Herren Minister Bavier in Rom, Nationalrath Cramer-Frey in Zürich und Landammann Blumer in Schwanden zu übertragen.

2. Das von der Handelsabtheilung des Departements des Auswärtigen für die Unterhandlungen vorgelegte Programm sei genehmigt.

3. Die Delegirten des Bundesrathes seien ermächtigt, im geeigneten Momente, sei es im Anfange, sei es im Laufe der Unterhandlungen, den Delegirten der k. italienischen Regierung zu eröffnen, dass wenn bei den jetzigen Unterhandlungen kein neuer Vertrag zu Stande komme oder

17. Vgl. Nrn. 378 und 383.

18. Nicht abgedruckt.

17. DEZEMBER 1888

855

wenigstens die Unterhandlungen auf dem Wege eines gegenseitigen Einverständnisses so weit vorgerückt seien, dass angenommen werden kann, dass ein neuer Vertrag vereinbart werde, der Bundesrath von Neujahr an auf die Produkte italienischer Provenienz den schweizerischen Generaltarif zur Anwendung bringe und gleichzeitig auf denselben Erhöhungen einzelner Ansätze beschliessen werde.

4. Das Zolldepartement sei zu beauftragen, Bericht und Antrag hinsichtlich der Erhöhung von Ansätzen des Generaltarifs auf Produkte italienischer Provenienz in Bereitschaft zu halten.